

LANDRATSAMT LANDSHUT
Sachgebiet 35

INFORMATIONSBLATT

VERSAMMLUNGEN

Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz definiert eine Versammlung als Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Anzeige- und Mitteilungspflicht

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel im Gebiet des Landkreises Landshut veranstalten will, hat dies dem Landratsamt Landshut –Sachgebiet 35- als zuständiger Versammlungsbehörde spätestens **48 Stunden** vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht.

Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landratsamt –Sachgebiet 35- oder bei der Polizei anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).

Hinweis:

Bei einer fernmündlichen Anzeige kann das Landratsamt verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

Bekanntgabe einer Versammlung

Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

Inhalt der Anzeige

In der Anzeige sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- der Ort der Versammlung
- der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung
- das Versammlungsthema
- der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten (hierzu zählen Familienname, Vorname, Geburtsname und Anschrift)
- bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf